

## **ZH\_OBERGERICHT RB130007 vom 30. April 2013**

ZH Obergericht, 2013-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB130007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB130007)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB130007 du 30 avril 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RB130007 del 30 aprile 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

Abteilung, vom 25. Februar 2013 (CG120134-L)

- 2 - Nach Einsicht in die Verfügung vom 27. März 2013, in welcher dem Beklagten eine Nachfrist von zehn Tagen ab Zustellung der Verfügung angesetzt wurde, um seine Eingabe vom 12. März 2013 zu verbessern, dies unter der Androhung, dass bei Säumnis die Eingabe vom 12. März 2013 als nicht erfolgt gelte (Urk. 4), da bis zum heutigen Tag hierorts keine Verbesserung eingegangen ist, weshalb in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO die Eingabe des Beklagten vom 12. März 2013 als nicht erfolgt gilt, was zur Folge hat, dass auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist, da die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt werden, wobei bei Nichteintreten die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend gilt (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Beklagten die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt sind und der Klägerin mangels wesentlicher Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen ist, wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.